

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von Numbat nicht anerkannt, es sei denn, Numbat hätte solche Bedingungen im Einzelfall ausdrücklich anerkannt.
2. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach deren Eingang ausdrücklich widersprochen, die Lieferung übernommen und / oder die Ware bezahlt wurde.
3. Diese Regelungen gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung. Rechte, die Numbat nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen darüber hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Auftragserteilung und technische Unterlagen

1. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen von Numbat innerhalb von 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen.
2. Wenn Zeichnungen und CAD-Daten zur Verfügung gestellt werden, gelten im Zweifel immer die Daten auf der Zeichnung.
3. Von Numbat zur Verfügung gestellte Unterlagen (Zeichnungen, Fabrikations-, Prüf-, Liefervorschriften etc.) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel (Muster, Modelle etc.) bleiben Eigentum von Numbat und sind entsprechend zu kennzeichnen.

§ 3 Liefertermine, Gefahrenübergang und Rahmenverträge

1. Der in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Ausführungstermin ist maßgebend. Er stellt das Anlieferdatum am Bestimmungsort dar. Ein abweichender Liefertermin ist nur mit Zustimmung von Numbat zulässig.
2. Numbat ist nicht verpflichtet, Teillieferungen und / oder Vorablieferungen bzw. Vorabausführungen anzunehmen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Numbat unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- bzw. Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann. Im Verzugsfall anfallende Expresslieferungskosten hat der Auftragnehmer in voller Höhe zu tragen.
4. Im Falle des Lieferverzugs ist Numbat berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwerts pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 10 % des Gesamtlieferwerts. Numbat ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Numbat verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
5. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Sofern nicht anderes vereinbart gilt DDP „Sitz des Auftraggebers“ gemäß den ICC-INCOTERMS® 2020. Der Auftragnehmer hat die Vorgaben von Numbat für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefvorschriften zu beachten.
6. Rahmenverträge (Mengenkontrakte) können von Numbat modifiziert werden. Produktspezifikationen können nach Überprüfung und ggf. Anpassung des Preises und der Termine durch den Auftragnehmer angepasst werden. Der Auftragnehmer hat das Recht Materialien für 6 Monate zu ordern und Fertigerzeugnisse für 3 Monate im Voraus zu produzieren (dabei gilt: Jahresmenge/Laufzeit in Monaten als Maßstab). Eine Abnahmeverpflichtung durch Numbat besteht nicht.

§ 4 Entgelte und Zahlungsbedingungen

1. Der im Auftrag genannte Preis ist bindend. Er beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen, sofern sie nicht gesondert vergütet werden, die zur vollständigen Herstellung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind, wie z. B. Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und dessen Abtransport, Transport an die von Numbat bestimmte Verwendungsstelle sowie alle Aufwendungen zur Durchführung der betriebsbereiten Aufbau- und Montagearbeiten sowie jeglicher weiteren Dienstleistung. Abweichungen, wie z. B. besondere Erschwernisse oder Lieferung / Leistungserbringung an Sonn- und Feiertagen, die eine höhere Vergütung zur Folge haben, sind vor der Annahme des Auftrags gesondert zu vereinbaren.
2. Rechnungen sind unter Angabe der Bestelldaten (Vertrags-/Bestellnummer) zu erstellen.
3. Zahlungen erfolgen durch Numbat innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang, Montage, Installation oder vollständiger Erbringung der geschuldeten Dienstleistung.
4. Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Übertragung der Einziehung von Ansprüchen gegen Numbat bedarf der Auftragnehmer die vorherige schriftliche Einwilligung von Numbat.
5. Eine Aufrechnung ist nur mit von Numbat unbestrittenen Gegenforderungen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 5 Mängelhaftung

1. Eine Wareneingangskontrolle findet bei Numbat nur im Hinblick auf offensichtliche und leicht erkennbare Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche Mängel wird Numbat in angemessener Frist rügen. Numbat behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt Numbat Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

2. Der Auftragnehmer ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warengangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß seine Lieferungen umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen.
3. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Erbringung der Leistung bzw. Übergabe des Endgerätes an den Endkunden. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Numbat ungekürzt zu; in jedem Fall ist Numbat berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl von Numbat Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache bzw. Leistung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Numbat behält sich außerdem vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis (i) sofern Numbat Ersatz verlangt, der Lieferant seiner Pflicht zur einwandfreien Ersatzlieferung nachgekommen ist oder (ii) die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist
4. Kommt der Auftragnehmer nach Mahnung und Fristsetzung durch Numbat der Mangelbeseitigung nicht nach, kann Numbat den Mangel selbst oder durch Beauftragung eines Dritten beseitigen. Alle Kosten einer Mangelbeseitigung trägt dabei der Auftragnehmer.
5. Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann Numbat auch ohne Mahnung oder Fristsetzung gegenüber dem Auftragnehmer den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.
6. Führt der Auftraggeber oder ein durch den Auftraggeber beauftragte dritte Partei eine Mängelbeseitigung selbst durch, werden dem Auftragnehmer diese Kosten in Rechnung gestellt. Dabei werden neben einer Pauschale die aktuell gültigen Stundensätze und ggf. notwendiges Material ohne Gemeinkostenzuschläge zur Abrechnung gebracht.
7. Tritt innerhalb der Gewährleistungszeit ein Serienfehler auf, so hat der Auftragnehmer die Kosten für eine Austauschaktion zu tragen. Ein Serienfehler liegt dann vor, wenn mindestens 33% der gelieferten Artikel einer Sorte bzw. Charge oder einer erbrachten Leistung denselben Mangel aufweisen, es sei denn der Mangel ist vom Auftragnehmer nicht zu verantworten. In die Austauschaktion sind auch solche Artikel einzubeziehen, die bereits außerhalb der Gewährleistungszeit sind. Davon ausgenommen sind Ersatz- und Verschleißteile und die Fälle, bei denen das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt. Eine Fehlerbehebung hat durch den Auftragnehmer unverzüglich, jedoch nicht später als fünf (5) Tage nach Bekanntwerden des Fehlers zu erfolgen.

§ 6 Haftung; Produkthaftung; Schutzrechte Dritter

1. Etwaige Schadensersatzansprüche – aus welchem Rechtsgrund auch immer – können gegen Numbat nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragsverpflichtungen, für Ansprüche aus Produkthaftung sowie bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
2. Wird Numbat von Dritten wegen eines Produktschadens in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Numbat von diesen Schadenersatzansprüchen freizustellen, sofern ihn im Außenverhältnis eine gesetzliche Haftung für diese Schäden trifft. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des vorhergehenden Satzes ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Numbat durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftragnehmer unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens während der Dauer der Verjährungsfrist für etwaige Ansprüche aus Produkthaftung sowie etwaige Mängelansprüche eine Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mind. € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten und diese Numbat auf Wunsch nachzuweisen; weitergehende Schadenersatzansprüche seitens Numbat bleiben unberührt.
3. Der Auftragnehmer stellt Numbat von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wie zum Beispiel Patent-, Urheber- oder Markenrechte frei, sofern der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen den Schaden schuldhaft verursacht haben. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 7 Arbeits- / Umweltschutz

1. Alle Lieferungen müssen den für Numbat gültigen Gesetzen, Verordnungen und anderen Bestimmungen entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften (auch berufsgenossenschaftliche Regelwerke) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen von Numbat, unentgeltlich Proben der von ihm verwendeten Materialien / Mittel für eine Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieser Überprüfung trägt der Auftragnehmer, sofern sich ergibt, dass die von ihm eingesetzten Materialien / Mittel nicht den Vertragsbedingungen entsprechen. Schadensersatzansprüche seitens Numbat bleiben vorbehalten.

§ 8 Gefahren- und deklarationspflichtige Stoffe

Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Gefahrenstoffe i. S. des Chemikaliengesetzes, so ist diese eindeutig als Gefahrenstoff zu kennzeichnen. Des Weiteren sind der Sendung generell die gesetzlichen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Sicherheitsdatenblätter gemäß RL 91/155/EWG beizufügen. Unmittelbar nach einer Revision dieser Daten hat der Auftragnehmer Numbat die geänderte Version unaufgefordert zu übersenden.

§ 9 Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
3. Der Auftragnehmer darf auf seine Geschäftsverbindung mit Numbat in seiner Werbung nur hinweisen, wenn Numbat sich damit zuvor schriftlich einverstanden erklärt hat.

§ 10 Fertigungsmittel (Modelle, Muster, Werkzeuge etc)

1. Soweit vom Auftraggeber Fertigungsmittel ganz oder teilweise bezahlt wurden, überträgt der Auftragnehmer das Eigentum an den Auftraggeber. Die Übergabe wird durch ein Leihverhältnis ersetzt, das hiermit vereinbart wird und aufgrund dessen der Auftragnehmer bis auf Widerruf zum Besitz des Fertigungsmittels berechtigt ist.
2. Die Kosten für Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der Fertigungsmittel gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Diese Fertigungsmittel dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber geändert werden. Sie sind gesondert aufzubewahren und das Eigentum des Auftraggebers ist am Fertigungsmittel selbst und in den Geschäftsbüchern des Auftragnehmers kenntlich zu machen. Sie dürfen weder für eigene Zwecke noch für Zwecke Dritter benutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer hat die Fertigungsmittel auf seine Kosten zum Neupreis gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Diebstahl und Vandalismus zu versichern.
4. Soweit nicht anders vereinbart und der Auftragnehmer nicht noch laufende Bestellungen zu erfüllen hat, kann der Auftraggeber die Fertigungsmittel jederzeit herausverlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.

§ 11 Ersatzteilversorgung und Sicherstellung des Betriebs

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung noch Ersatzteile liefern zu können.
2. Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware oder Chipsätze beinhalten, wird der Lieferant für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen, jedoch mindestens 10 Jahre ab Bestellung, Reparatur-, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben.
3. Sollten einzelne Bauelemente vom Auftragnehmer oder einem seiner Unterlieferanten abgekündigt werden, so ist Numbat unverzüglich zu informieren. Numbat wird dann, mit einem Vorlauf von 3 Monaten, das Recht zu einer letzten Bestellung gegeben (Resteindeckung).

§12 Integritätsklausel

1. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber
 - a) keine strafbaren Handlungen begehen,
 - b) Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten und
 - c) Dritte nicht zu obigen Handlungen anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten wird.
2. In den oben genannten Fällen ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt und kann den Auftragnehmer von der zukünftigen Vergabe von Aufträgen ausschließen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind www.unglobalcompact.org erhältlich.

§13 Dokumentation

Der Auftragnehmer wird Numbat sämtliche Unterlagen, die Lieferbestandteil sind (sofern relevant Bedienungsanleitungen, Wartungspläne, Zeichnungen, Maß- und Datenblätter, Ersatzteillisten etc) in elektronischer Form mindestens in Deutsch und Englisch zur Verfügung stellen. Die zuvor genannten Unterlagen sind spätestens mit vollständiger Bezahlung der Auftragssumme an den Auftraggeber zu liefern.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 14 Änderungen

1. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht an dem vom Auftragnehmer gelieferten Produkt, Leistung, Spezifikation sowie dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag Änderungen vorzunehmen oder Änderungen zu verlangen.
2. Liegt ein Verschulden des Auftragnehmers vor, so hat dieser die Kosten der Änderungen zu tragen. Der Auftraggeber behält sich vor weitere Schadenersatzansprüche, zum Beispiel durch ausgebliebene Umsätze, geltend zu machen.
3. Die Rechte an den vom Auftraggeber initiierten Änderungen stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt und ausschließlich zu.

§15 Erfüllungsort; Gerichtsstand und anwendbares Recht; Teilunwirksamkeit

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags – einschließlich dieser Schriftformklausel – bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, der Geschäftssitz von Numbat.
3. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Geschäftssitz von Numbat bestimmt; Numbat ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen Geschäftssitzgericht zu verklagen.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht des Landes in welchem der Auftraggeber seinen Sitz hat. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.